



# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
8. Januar 2020

---

Vierundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt b)  
Förderung und Schutz der Menschenrechte:  
Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze  
zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung  
der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung,  
verabschiedet am 18. Dezember 2019

[



in dieser Hinsicht betonend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen gleichermaßen gelten, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger im Kontext der Erklärung, und dass diese Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung geachtet, geschützt und verwirklicht werden müssen,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolutionen [66/164](#) vom 19. Dezember 2011, [68/181](#) vom 18. Dezember 2013, [70/161](#) vom 17. Dezember 2015 und [72/247](#) vom 24. Dezember 2017 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats [3/13](#) vom 25. März 2010, [22/6](#) vom 21. März 2013, [31/32](#) vom 24. März 2016, [34/5](#) vom 23. März 2017 und [40/11](#) vom 21. März 2019,

erneut erklärend, dass die Staaten



Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, durch die Schaffung eines sicheren und

A/RES/74/146

allen Staaten nahe, die Umsetzung der in den Berichten enthaltenen Empfehlungen zu erwägen und mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen;

4. fordert die Staaten nachdrücklich außerordentlichenfalls durch die Verabschiedung und Durchführung umfassender Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem diejenigen, die die Menschenrechte verteidigen, ungehindert und frei von Repressalien und Unsicherheit tätig sein können, indem sie unter anderem das Recht auf Mitwirkung an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten und am kulturellen Leben, die Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, einschließlich zu wirksamem Rechtsschutz, gewährleisten, und fordert die Staaten auf, dort, wo es Rechtsvorschriften und Verfahren für die Registrierung und Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen gibt, dafür zu sorgen, dass sie transparent, nichtdiskriminierend, zügig und kostengünstig sind, die Möglichkeit des Einspruchs zulassen und die Notwendigkeit einer Registrierung vermeiden und dass die nationalen Rechtsvorschriften mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

5. verurteilt alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung, die sowohl online als auch offline von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren gegen Personen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, unter anderem gegen Menschenrechtsverteidiger und ihre Rechtsvertreter, mit ihnen verbundene Personen und ihre Familienmitglieder, die mit subregionalen, regionalen und internationalen Organen, einschließlich der Vereinten Nationen, ihrer Vertreter und Mechanismen, auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten su

Umsetzung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen  
Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte

A/RES/74/146



Ä 6 F K X W ] \$ F K W X Q J m X G e z e , E m d r D r e i t , dass es in der Verantwortung aller Unternehmen liegt, einschließlich transnationaler und anderer Wirtschaftsunternehmen, die Menschenrechte zu achten, einschließlich des Rechts von Menschenrechtsverteidigern auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, und ihnen die Ausübung ihres Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlung und Vereinigungsfreiheit und der Teilnahme an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gestatten, und unterstreicht ferner, wie wichtiges ist, dass Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame und zugängliche Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen;

22. bekräftigt mit allem Nachdruck dass die Tätigkeit derjenigen, die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fördern und verteidigen, als entscheidender Faktor für die Verwirklichung dieser Rechte dringend geachtet, geschützt, erleichtert und gefördert werden muss, insbesondere wenn sie die Umwelt, Fragen von Grund und Boden, Fragen indigener Völker und die wirtschaftliche Tätigkeit sowie die Entwicklung betreffen, unter anderem im Rahmen der unternehmerischen Rechenschaftspflicht;

23. fordert nichtstaatliche Akteure, einschließlich transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen nachdrücklich auf ihrer Verantwortung nachzukommen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Menschenrechtsverteidigern, zu achten, und unterstreicht die Notwendigkeit, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu gewährleisten und transnationale und andere Wirtschaftsunternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass sie angemessene Rechtsbehelfe bereitstellen, und fordert zugleich die Staaten nachdrücklich auf, in dieser Hinsicht einschlägige Maßnahmen zu ergreifen und Gesetze zu verabschieden, unter anderem um alle Unternehmen für ihre Beteiligung an Drohungen gegen oder Angriffen auf Menschenrechtsverteidiger zur Rechenschaft zu ziehen;

24. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung über Menschenrechtsverteidiger und er die Entwicklung eines kohärenteren und umfassenderen Ansatzes zur Unterstützung der Menschenrechtsverteidiger durch die Vereinten Nationen forderte, legt dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte nahe, in Absprache mit dem Sonderberichterstatter und anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats auch weiterhin Informationen über bewährte Praktiken und Probleme in dieser Hinsicht zu sammeln und weiterzugeben, ersucht alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern, und ersucht den Sonderberichterstatter Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit seinem Mandat auch künftig jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten;

25. beschließt mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

50. Plenarsitzung  
18. Dezember 2019

B B B B B B B B B B B B B B

<sup>12</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UNLeitprinzipien-DE.pdf>.